

Reglement über die Organisation und Geschäftsführung des Stimmbüros

vom

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 33 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹ als Reglement:

I. Organisation des Stimmbüros

Zuständigkeit	Art. 1 Das Stimmbüro ist für das ganze Gebiet der Stadt St.Gallen zuständig.
Zusammensetzung	Art. 2 ¹ Das Stimmbüro besteht aus: a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten; b) dem Ausschuss, welche aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den für die Wahl oder Abstimmung aufgegebenen Mitgliedern besteht; der Ausschuss besteht bei jeder Wahl oder Abstimmung aus mindestens fünf Personen; c) den für die Wahl oder Abstimmung aufgegebenen Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzählern. ² Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Stimmbüros hat beratende Stimme.
Wahl	Art. 3 ¹ Der Stadtrat wählt: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Sekretärin bzw. den Sekretär des Stimmbüros sowie deren Stellvertretungen; b) zehn Mitglieder des Ausschusses; c) die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler. ² Die politischen Parteien sollen angemessen vertreten sein.
Entschädigung	Art. 4 Der Stadtrat regelt die Entschädigung für das Stimmbüro und die Hilfspersonen.

II. Geschäftsführung des Stimmbüros

Präsidentin bzw. Präsident	Art. 5 Die Präsidentin bzw. der Präsident: a) bereitet zusammen mit der Sekretärin bzw. dem Sekretär die Wahlen und Abstimmungen vor; b) leitet den Ausschuss.
----------------------------	---

¹ sRS 111.1

Ausschuss	Art. 6 Der Ausschuss: a) leitet und überwacht die Auszählung; b) übt die Befugnisse aus, die nach dem Gesetz dem Stimmbüro obliegen.
Abstimmungsprotokoll	Art. 7 ¹ Das Abstimmungsprotokoll wird vom Ausschuss unterzeichnet. ² Die an der Auszählung mitwirkenden Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler unterzeichnen eine Erklärung, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben korrekt erfüllt haben. Sie können im Protokoll Vorbehalte hinsichtlich des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses anbringen.
Vorbereitende Arbeiten für die Auszählung	Art. 8 ¹ Das Stimmbüro kann mit den vorbereitenden Arbeiten für die Auszählung, insbesondere mit dem Auspacken der Abstimmungskuverts und dem Bereinigen und Erfassen der Stimmzettel, am Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beginnen. ² Die Wahl oder Abstimmung darf dadurch nicht beeinflusst werden. Über die Vorbereitungsarbeiten ist Stillschweigen zu bewahren.
Auswertung	Art. 9 Der Stadtrat kann anordnen, dass Stimmausweise, Stimmzettel und Daten der Wahl- und Abstimmungsergebnisse unter Wahrung des Stimmgeheimnisses für die Erforschung der Stimmbeteiligung und des Wahl- und Abstimmungsverhaltens ausgewertet werden.
III. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 10 Das Reglement über die Organisation und Geschäftsführung des Stimmbüros vom 20. November 1984¹ wird aufgehoben.

¹ VOS 11, 300

Referendum,
Genehmigung und
Inkrafttreten

Art. 11

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

³ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, ...

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Gallus Kappler

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

